

# Abwasserverband Raumschaft Lahr

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.12.2024 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 13.01.2025, Az.: RPF14/2207-58, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr am 17.12.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt. Gleichzeitig wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 1.656.000,- Euro genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 30.01.2025 bis 07.02.2025 im Rathaus Südflügel -Stadtkämmerei-, 1. OG, Zimmer 1.01, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Der Haushaltsplan ist auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehbar. Die Einsichtnahme vor Ort besteht während den üblichen Dienst- bzw. Öffnungszeiten.

Die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2025 hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 18 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr hat die Verbandsversammlung am 17.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.702.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 5.702.400
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.522.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-4.302.400

<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.220.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.656.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.656.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-436.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.656.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.140.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	516.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	80.000

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.656.000,- Euro**.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.102.000,- Euro.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000,- Euro**.

## § 5 Verbandsumlagen

Die vorläufigen Verbandsumlagen (Betriebliche Aufwendungen inklusive Abschreibungen und Zinsen) werden auf **5.427.000,- Euro** festgesetzt.

Lahr/Schwarzwald, den 18.12.2024

gez.  
Markus Ibert  
Verbandsvorsitzender